

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Fachaufgaben Naturschutz, Abgrabungen  
Abt.: 66.3  
Martina Wetzlar

10.10.2019

**Beschlussvorlage  
zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 31.10.2019**

**hier: Radpendlerroute von Bornheim bis Bonn, Abschnitt Alfter**

**Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung**

**Antragsteller: Gemeinde Alfter**

Erläuterungen:

**Vorhaben**

Die Gemeinde Alfter plant den Ausbau einer Alltagsradwegeverbindung zwischen Bornheim, Alfter und Bonn (Radpendlerroute - RRPR) innerhalb ihres Gemeindegebietes. Der ca. 1.900 m lange Streckenabschnitt liegt im Norden der Gemeinde Alfter, parallel zur Köln-Bonner-Stadtbahnlinie 18. Der westliche, ca. 622 m lange Abschnitt (1.BA) beginnt an der Gemeindegrenze zu Bornheim, an den Brunnenanlagen von Roisdorf und nutzt einen vorhandenen schmalen Weg innerhalb eines dichten Gehölzbestandes. Teilweise grenzt er an den kanalisierten Mühlbach. Er endet an dem Bahnhofpunkt ‚Alfter-Alanus Hochschule‘.

Der östliche, ca. 1.275 m lange Streckenabschnitt (2.BA) nutzt den asphaltierten Weg ‚Am Bähnchen‘ nördlich der Linie 18. Der ca. 775 m lange Teilabschnitt im Außenbereich grenzt überwiegend an Wiesen und Äckern und endet kurz vor der Stadtgrenze Bonn an der K 12. Das hier geplante Brückenbauwerk ist nicht Bestandteil des vorliegenden Antrags.

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein Verfahren gemäß Straßen- und Wegegesetz NW (StrWG NW). Die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erteilt das Benehmen für die Bereiche der Eingriffsregelung, Natura-2000 und des Artenschutzes. Für das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet bedarf es darüber hinaus einer Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung durch die Untere Naturschutzbehörde unter Beteiligung des Naturschutzbeirates.

Bestandteil der Antragsunterlagen sind ein Landschaftspflegerischer Begleitplan von „RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten“ vom Oktober 2019 sowie eine Artenschutzrechtliche Untersuchung vom „Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)“ von November 2018.

### **Beschreibung der Maßnahme**

Für den radgebundenen Berufsverkehr sollen vorhandene Wege entlang der Stadtbahnlinie 18 auf durchschnittlich 4 Meter ausgebaut, markiert, beschildert und in der Dunkelheit beleuchtet werden.

Als Baustelleneinrichtungsfläche wird der befestigte Parkplatz des Haltepunktes genutzt. Die Baumaßnahme erfolgt durch eine Vor-Kopf-Bauweise, so dass das Baufeld weitgehend auf den Trassenbereich mit Bankette beschränkt bleibt. Für die Durchführung der Maßnahme sind 7 Monate geplant.

Im 2. BA ist eine Verbreiterung streckenweise nur unter Einsatz von L-Steinen möglich: Zur Böschungssicherung zur Feldflur in Richtung Rheinebene muss eine L-Steinmauer (Höhe 55 cm) auf eine Länge von ca. 50 m und zusätzlich ein Handlauf als Absturzsicherung eingebaut werden. Des Weiteren sind L-Steinmauern (Höhe zwischen 45 und 80 cm) auf einer Länge von 75 Metern auf der Seite der Böschung der Stadtbahn einzubauen. Die Entwässerung im 2. BA erfolgt über Entwässerungsrinnen oder aber weiterhin über die zur Feldflur gelegene Schulter.

Es ist geplant, den Radweg zu beleuchten. Die 4 Meter hohen Mastleuchten sollen dabei in einem Abstand von ca. 30 m gestellt werden. Es ist vorgesehen, die Beleuchtung in den Nachtstunden auszuschalten.

### **Eingriffsregelung und Kompensation**

Mit dem Vorhaben ist ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden. Die Verbreiterung des bestehenden Weges im 1. BA führt zu einer Neuversiegelung von ca. 930 m<sup>2</sup> und zu einer Nutzungsänderung einer wassergebundenen Decke zur Asphaltdecke in Höhe von 325 m<sup>2</sup>, was den dauerhaften Verlust von 9 Bäumen, 65 m<sup>2</sup> Strauchhecken und 735 m<sup>2</sup> Grasfluren nach sich zieht. Im 2. BA (LSG) werden 680 m<sup>2</sup> neu versiegelt. Hierdurch kommt es zu einem dauerhaften Verlust von 6 Bäumen und 625 m<sup>2</sup> ruderalen Grasfluren.

Neben der Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Strukturen verbleibt ein Wertverlust dieser Flächen nach dem Bewertungsverfahren nach D. Ludwig (Froelich und Sporbeck, 1991) von 22.710 Wertepunkten. Als externe Ausgleichsfläche steht südlich des 2. BA eine ca. 2.500 m<sup>2</sup> große Fläche zur Verfügung, die als artenreiche Blühwiese im Mosaik mit fruchttragenden Gehölzen entwickelt werden soll. Ein darüber hinaus verbleibendes Defizit von 1.200 Biotopwertpunkten wird über das Ökokonto der Gemeinde Alfter abgegolten.

### **Schutzgebiete und Artenschutz**

FFH-Lebensräume bzw. FFH-Arten sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden. Der östliche, ca. 775 m lange Abschnitt ‚Am Bähnchen‘ befindet sich im Landschaftsschutzgebiet (Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg-Kreis vom 31. August 2006). Gemäß den Verboten zur Landschaftsschutzgebietsverordnung sind die Änderung von Straßen, die Versiegelung von Böden sowie die Beseitigung von Gehölzen verboten.

Nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn es aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Zunächst ist festzustellen, dass ein öffentliches Interesse an der Bereitstellung einer RadPendlerRoute zwischen Bornheim und Bonn besteht. Dem stehen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber. Jedoch wird eine Veränderung des Gebietscharakters der Landschaft durch die Umsetzung der Wegerweiterung nicht erwartet. Durch die Nutzung vorhandener Feldwege und deren Ausbau wird der Eingriff in Natur und Landschaft so gering als möglich gehalten. Alternative Routen würden zu einer Verlängerung der RadPendlerRoute führen sowie einen größeren Eingriff nach sich ziehen und stellen keine vertretbare Alternative zur beantragten Trassenführung dar. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Vorhaben besteht und insofern eine Befreiung erteilt werden kann und notwendig ist.

Das o.g. Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 bis Nr. 4 BNatSchG führt.

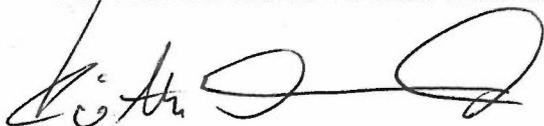
Zur Reduzierung der Beeinträchtigung der Fauna durch die Beleuchtung wird als Nebenbestimmung zur Auflage gemacht, dass nur Lampen mit vollständig gekapseltem Lampengehäuse zu verwenden sind, die das Eindringen von Insekten und Spinnen unterbinden. Die Straßenleuchten sind über eine Zeitschaltuhr in der Zeit von 22:00 bis 6:00 komplett auszuschalten. Des Weiteren wurde erwirkt, dass die Leuchtfarbe der Leuchtmittel nicht über 3.000 Kelvin liegt. Die Höhe der Mastleuchten wurde von 6 auf 4 Meter reduziert.

Insgesamt sind bei strikter Einhaltung der landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6.1) keine erheblichen und nachhaltigen Schädigungen des Naturhaushaltes zu erwarten.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt für dieses Vorhaben eine Befreiung hinsichtlich des Landschaftsschutzgebietes zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**



Anlagen:

Übersichtsplan

Auszug LBP S. 26-28